



Amtstafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

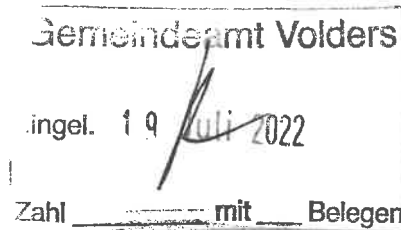
Mag. Lukas Sommersguter

Telefon +43(0)512/5344-5038

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

lt. Verteiler



Mayr – Clean Sleeves OG, Hauptweg, 4, 6111 Volders;
Verfahren nach der GewO 1994 sowie TBO 2022 zur Genehmigung einer Änderung der Betriebsanlage „Mayr Claus CS (Reinigung von Plastikhülsen)“ am Standort Hauptweg 4, 6111 Volders auf GrstNr 1387, KG Volders;

Kundmachung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-BA-3179/2/19-2022

Innsbruck, 15.07.2022

An der Amtstafel

angeschlagen am: 20.07.2022

abgenommen am: 02.08.2022

Der Bürgermeister:

KUNDMACHUNG



Die Mayr – Clean Sleeves OG, vertreten durch Mag (FH) Claus Mayr, Hauptweg 4, 6111 Volders, ist aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.12.2016, ZI 3.1-3179/09-B-12, zur Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Mayr Claus CS (Reinigung von Plastikhülsen)“ am Standort Hauptweg 4, 6111 Volders auf GrstNr 1387, KG Volders, berechtigt.

Die Mayr – Clean Sleeves OG, vertreten durch Mag (FH) Claus Mayr, Hauptweg 4, 6111 Volders, hat mit Schreiben vom 25.04.2022, eingelangt am 28.04.2022, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen, um bau- und gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage, am Standort in 6111 Volders, Hauptweg 4, auf GrstNr 1387, KG Volders, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, 03.08.2022, um 10:45 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(6111 Volders, Hauptweg 4)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektkurzbeschreibung

Die Mayr – Clean Sleeves OG, vertreten durch Mag (FH) Claus Mayr, Hauptweg 4, 6111 Volders, ist aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 01.12.2016, ZI 3.1-3179/09-B-12, zur Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Mayr Claus CS (Reinigung von Plastikhülsen)“ am Standort Hauptweg 4, 6111 Volders auf GrstNr 1387, KG Volders, berechtigt.

Das bereits bestehende betonierte Flugdach wird auf der Nordseite mit einer Ziegelwand geschlossen. Dabei werden Fenster und eine Brandschutztüre eingebaut. Auf der Südseite (Zufahrt) wird ein Blech-Faltdor- wie im beiliegenden Plan ersichtlich- eingebaut.

RECHTSBELEHRUNG

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Volders
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder

Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1 oder 2 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;

Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022)

Gemäß § 33 Abs 1 TBO 2022 sind der Bauwerber, die Nachbarn und der Straßenverwalter Parteien im Bauverfahren.

Entsprechend Abs 2 leg cit sind Nachbarn die Eigentümer der Grundstücke,

- a) die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen und
- b) deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 50 m zu einem Punkt der baulichen Anlage oder jenes Teiles der baulichen Anlage, die (der) Gegenstand des Bauvorhabens ist, liegen.

Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

Nach Abs 3 der genannten Gesetzesstelle sind Nachbarn, deren Grundstücke unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 5 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, berechtigt, die Nichteinhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:

- a) der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist,
- b) der Bestimmungen über den Brandschutz,
- c) der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baufluchtlinien, der Baugrenzlinien, der Bauweise und der Bauhöhe,
- d) der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31 Abs 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 hinsichtlich der Mindestabstände baulicher Anlagen von den Straßen und der Bauhöhen,
- e) der Abstandsbestimmungen des § 6 TBO 2022,
- f) das Fehlen eines Bebauungsplanes bei Grundstücken, für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan zu erlassen ist, im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise auch das Fehlen eines ergänzenden Bebauungsplanes.

Gemäß Abs 4 sind die übrigen Nachbarn berechtigt, die Nichteinhaltung der im Abs 3 lit a und b TBO 2022 genannten Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen.

Nach Abs 7 leg cit ist der Straßenverwalter, soweit dadurch die Schutzinteressen der Straße betroffen sind, berechtigt,

- a) das Fehlen einer dem vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden baulichen Anlagen entsprechenden, rechtlich gesicherten Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche nach § 3 Abs 1 TBO 2022 und
- b) die Nichteinhaltung der Abstandsbestimmungen des § 5 TBO 2022, soweit dadurch die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden,

geltend zu machen.

Gemäß § 33 Abs 8 TBO 2022 hat die Behörde, wenn in der Bauverhandlung privatrechtliche Einwendungen erhoben werden, möglichst auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Partei mit ihren Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Diese Einwendungen sind in der Baubewilligung ausdrücklich anzuführen.

Entsprechend Abs 9 leg cit erlangt die Baubewilligung mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anzeige über die Bauvollendung (§ 44 Abs 1 TBO 2022) auch gegenüber Parteien Rechtskraft, denen die Baubewilligung nicht zugestellt worden ist und die ihre Parteistellung bis dahin bei der Behörde nicht geltend gemacht haben.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Sommersguter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Diétrichstein

